

BGer 5A_115/2016 vom 19. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_115_2016

FR: TF 5A_115/2016 du 19 avril 2016

IT: TF 5A_115/2016 del 19 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG), mit dem im Rahmen der Rückweisung in der Sache einer Prozesspartei die unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren verweigert worden ist. Der Rechtsweg gegen diesen Zwischenentscheid folgt jenem der Hauptsache. Dort geht es um fürsorgerische Unterbringung und somit um eine Zivilsache im Sinn von Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG. Das Obergericht hat indes bezüglich der zu treffenden Massnahmen keinen Sachentscheid gefällt, sondern die Angelegenheit zu neuer Beurteilung und Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen. Rückweisungsentscheide gelten als Endentscheide im Sinn von Art. 90 BGG , wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1 S. 143). Ist diese Voraussetzung - wie hier - nicht gegeben, gilt der Rückweisungsentscheid als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG und ist dessen Anfechtung somit nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Inwiefern diese Voraussetzung vorliegend erfüllt sein könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f.) und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid in der Sache erweist sich daher als unzulässig. Steht dem Beschwerdeführer kein Rechtsmittel gegen den Rückweisungsentscheid in der Sache offen, ist er zur Zeit auch nicht legitimiert, beim Bundesgericht die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege anzufechten (vgl. Urteil 5A_598/2015 vom 18. Januar 2016 E. 3.1).

E. 2

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 3

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, hat sich die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos erwiesen. Fehlt es somit an einer der materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, ist das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.